

21. 06. 2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2012

Ltg.-**1279/A-1/105-2012**

R- u. V-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Ing. Hauer, Edlinger und Hinterholzer

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde im Zuge der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes Artikel 98 aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Ablauf des Monats der Kundmachung, das ist der 1. Juli 2012, wirksam.

Aufgrund der Aufhebung des Artikels 98 B-VG entfällt das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtages. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung aufgrund des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 bleibt jedoch aufrecht.

Die Aufhebung des Artikels 98 B-VG erfordert Änderungen der Artikel 22ff der NÖ Landesverfassung 1979.

Artikel 22 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979, der eine Übermittlung aller Gesetzesbeschlüsse des Landtages an das Bundeskanzleramt vorsieht, soll ebenso wie Artikel 24 leg. cit., der vor allem das Einspruchsrecht der Bundesregierung zum Gegenstand hat, entfallen.

Artikel 23 leg. cit., der nur die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG behandelt, soll umfassend geändert werden, sodass in diesem Artikel alle Zustimmungs- und Einspruchsrechte der Bundesregierung geregelt werden.

Artikel 23 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass der Landeshauptmann alle Gesetzesbeschlüsse, die einer Zustimmung der Bundesregierung bedürfen oder die dem Einspruchsrecht der Bundesregierung unterliegen, dem Bundeskanzleramt zu übermitteln hat.

Nach dem geltenden Bundes-Verfassungsgesetz erfordern Gesetzesbeschlüsse des Landtages gemäß Artikel 15 Abs. 10 B-VG (Regelung der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern), gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung) und gemäß Artikel 116 Abs. 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Statuts) die Zustimmung der Bundesregierung.

Ab dem 1. Jänner 2014 erfordern darüber hinaus Gesetzesbeschlüsse des Landtages gemäß Artikel 94 Abs. 2 B-VG (Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte) und gemäß Artikel 131 Abs. 5 B-VG (Begründung einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes) die Zustimmung der Bundesregierung. Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung besteht gemäß § 9 F-VG 1948.

Artikel 23 Abs. 2 des Entwurfs regelt – vergleichbar dem bisherigen Artikel 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 4 – die Information des Präsidenten des Landtages über die Reaktion des Bundes durch den Landeshauptmann.

Gemäß § 9 Abs. 4 F-VG 1948 kann die Bundesregierung einen Einspruch nach einem Beharrungsbeschluss des Landtages zurückziehen.

Der Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 F-VG 1948 hat zu entscheiden, ob der Einspruch der Bundesregierung nach einem Beharrungsbeschluss des Landtages aufrecht bleibt.

Die Bundesverfassung enthält in den Artikeln 97 Abs. 2 und 116 Abs. 3 eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf einer Frist von acht Wochen. Die Finanzverfassung beinhaltet in § 9 Abs. 10 eine Entscheidungsfrist des Ausschusses gemäß Abs. 5 von sechs Wochen, nach deren Ablauf der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden darf.

Auf Wiederholungen bundesverfassungsrechtlicher Regelungen soll verzichtet werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 28. Juni 2012 möglich ist.